

**10863/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 11.05.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Wissenschaft und Forschung

## **Anfragebeantwortung**



BMWF-10.000/0101-III/4a/2012

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, 10. Mai 2012

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11038/J-NR/2012 betreffend die Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes bei der Vergabe von Förderungen an Unternehmen, die die Abgeordneten Mag. Judith Schwentner, Kolleginnen und Kollegen am 16. März 2012 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung werden an Unternehmen Förderungen sowohl direkt als auch im Wege beauftragter Abwicklungsstellen (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft bzw. OeAD-GmbH) vergeben.

Zu Fragen 3 und 4:

Im Sinne des § 14 GIBG wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Jahr 2011 aufgrund der Allgemeinen Rahmenrichtlinien Förderungen an private Unternehmen in der Gesamthöhe von € 257,206.110,-- vergeben. Hierunter fallen vor allem die Fachhochschulen und noch laufende Investitionsförderungen für Studierendenheime. Von den oben

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

genannten beauftragten Einrichtungen wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 1,5 Mio. € an private Unternehmen ausbezahlt.

Zu Fragen 5 und 18:

In den letzten drei Jahren wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz bekannt.

Zu Fragen 6 bis 17 und 19:

Generell ist zu bemerken, dass grundsätzlich von der Richtigkeit der Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin im Förderansuchen auszugehen ist und der Förderwerber/die Förderwerberin die gesetzlichen Verpflichtungen einhält. Sollten jedoch Anhaltspunkte erkennbar sein, die die Zuverlässigkeit des Förderwerbers/der Förderwerberin in Zweifel ziehen könnten, so wird eine nähere Überprüfung durchgeführt. Sollten sich die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestärken, so wird gemäß § 14 ARR 2004 keine Förderung gewährt.

Wegen Verletzung von Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes ist vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bisher noch kein Förderungsansuchen abgelehnt worden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage besteht keine wie in § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehene zentrale Datei, in der Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz zentral erfasst werden und aus der Förderungsgeber vor Gewährung einer Förderung Auskunft verlangen könnten.

In den Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, die Bestandteil jeder Förderungsvereinbarung sind, ist u.a. ein Grund für die Einstellung und Rückforderung der Förderung, wenn der Förderwerber/die Förderwerberin die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet.

Sollten entsprechende Verstöße vorliegen, würde wie bei Verletzung von anderen Förderungsbedingungen die Förderung zurückgefordert.

Mit der Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 7/2011, wurde die in § 11a leg. cit. vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Erstellung eines Einkommensberichts normiert. Diese Bestimmung tritt nach § 63 Abs. 6 leg. cit. gestaffelt – abhängig von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/innen – in Kraft.

Wer Anspruch auf Übermittlung des Einkommensberichts und wer Informationen aus diesem haben kann, ist in § 11a leg. cit. abschließend geregelt. Fördergeber sind nicht als Berechtigte angeführt.

Der Bundesminister:

o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle e.h.